

VERABREICHUNG VON MEDIKAMENTEN

Grundsätzlich können in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen keine Medikamente verabreicht werden. Dieser Grundsatz sollte jeweils Vertragsinhalt (Teil der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung) zwischen Rechtsträger und Eltern sein.

PRAXISBEISPIELE:

1. Ein Kind bekommt in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Zahnschmerzen, Kopfweh, Fieber, etc. Darf die pädagogische Fachkraft ein Medikament verabreichen?

- Das Kind ist ehestmöglich den Eltern/Erziehungsberechtigten zu übergeben.
- Bei akutem Geschehen: Immer Beiziehung eines Arztes (behandelnder Arzt, Notarzt). Die pädagogische Fachkraft darf keinesfalls eine Diagnose stellen und Medikamente von sich aus verabreichen („eigenmächtige Heilbehandlung“). Dies gilt auch für homöopathische Mittel (also keine Salben, Globuli, Cremes oder Tabletten). Das Kind könnte auf ein Medikament allergisch reagieren und es kann zu lebensbedrohlichen Situationen kommen. Hinter diversen Schmerzen können sich akut bedrohliche Erkrankungen verbergen.
- Verwendung von Pflastern, Wund- und Desinfektionssprays, Wundcremen: Es wird von der Verwendung von Cremes, Desinfektionssprays und Medikamenten im Verletzungsfall grundsätzlich abgeraten.
- Verwendung von Pflastern: Wunden sollen immer „versorgt“ werden – Pflaster bzw. Wundauflagen/Mullbinden dienen dem Schutz vor Verunreinigung (Schmutz, Staub...) und vor Infektionen. Die Entscheidung bezüglich Verwendung von Pflaster, Wundaufgabe, Mullbinde hängt von der Größe der Wunde und Stärke der Blutung ab und muss vom Ersthelfer im Anlassfall individuell entschieden werden. Ein generelles Verbot, ein Pflaster anzubringen, gibt es nicht. Bei starken Blutungen ist wegen der Gefahr des hohen Blutverlustes ein Fingerdruck durchzuführen bzw. ein Druckverband anzulegen.
- Wund- und Desinfektionssprays sollen generell nicht verwendet werden, da sie Nebenwirkungen haben können. Eine oberflächliche Wunde soll ausnahmslos nur mit handwarmem Wasser ausgespült und gereinigt und - wenn erforderlich - mit einem sterilen Verband versorgt werden. Beim Auftreten von Anzeichen einer Entzündung oder einer Infektion ist jedenfalls ein Arzt aufzusuchen. Auch bei Wunden, die vom Arzt versorgt werden müssen, sollte vorab kein Desinfektionsspray verwendet werden, weil diese die weitere Sichtung/Behandlung des Arztes oft „erschweren“.
- Bei Wundcremen gilt das Gleiche wie bei Wundsprays - diese dürfen nicht angewendet werden, da sie Nebenwirkungen (manche Wundcremen/Salben sind hochpotente Allergene) haben können. Zudem ist es nicht für jede Wunde richtig, sie mit einer Creme zu bedecken, manchmal kann das sogar kontraproduktiv sein.

2. Ein Kind muss wegen eines Infektes (z.B. Angina, Mittelohrentzündung) noch weiterhin Antibiotika einnehmen, besucht aber wieder eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, da keine Ansteckungsgefahr mehr besteht:

Grundsätzlich gilt:

In Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen können den Kindern keine Medikamente verabreicht werden.

Im Einzelfall:

- Klärung, ob Medikament nicht doch zu Hause eingenommen werden kann.
- Verordnung und eventuelle Anleitung und Unterweisung durch den behandelnden Arzt.
- Schriftliches Ersuchen bzw. Zustimmungserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten (Name des Kindes und des Medikamentes, Dosierung, Uhrzeit, Dauer der Einnahme etc.).

3. Ein Kind hat eine chronische Erkrankung und muss laufend Medikamente einnehmen (z.B. Diabetes, Asthma, Epilepsie).

Auch bei chronischen Erkrankungen ist Medikamentengabe grundsätzlich nicht Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte. Ausnahmsweise kann bei Festlegung der Vorgangsweise (Anleitung und Unterweisung) durch den behandelnden Arzt unter Einbeziehung von Erziehungsberechtigten und pädagogischer Fachkraft die Verabreichung vereinbart werden.

- Diabetes: Subkutane Insulininjektionen sollten von einer pädagogischen Fachkraft aus fachlicher Sicht nicht vorgenommen werden. Diabetes setzt medizinisches Fachwissen voraus. Blutzuckermessung und Diagnose des Ergebnisses bzw. fachgerechte Insulindosis bedürfen ärztlicher oder diplomierter medizinischer Fachkenntnisse und sollten in der Regel nicht an Personen ohne diese Kenntnisse übertragen werden.
- Medikation von Asthma: Nach ärztlicher Verordnung und Anleitung und Unterweisung durch den Arzt (Dosieraerosol).
- Epilepsie: siehe Abs. 1

4. Ein Kind hat eine Erkrankung, bei der es zu akut lebensbedrohlichen Zustandsbildern kommen kann (z.B. Allergien u.a. auf Insektenstiche).

- Verordnung, Anleitung und Unterweisung durch den behandelnden Arzt grundsätzlich VOR dem geplanten Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
- Festlegung der Vorgangsweise zwischen Arzt, Eltern/Erziehungsberechtigten, pädagogischer Fachkraft und Rechtsträger.
- Hilfestellung bei Autoinjektionen, immer fachliche und rechtliche Komponente berücksichtigen – nur nach Unterweisung durch den behandelnden Arzt.

Bei Bienen- Wespenstichallergie zusätzlich:

- Prävention (nicht im Freien essen und trinken, nicht in der Nähe blühender Büsche, Bäume etc. spielen, Schuhe tragen usw.); im Falle eines Stiches: sofort Arzt verständigen!
- Das bereitgestellte Medikament kann lebensrettend sein - allenfalls Verabreichung mittels Spritzapparates im Rahmen der „Ersten Hilfe“ nach Verordnung, Anleitung und Unterweisung durch den Arzt.

5. Umgang mit schwerstbehinderten Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Die Übertragung von Tätigkeiten z.B.:

1. Schleimabsaugen
2. Künstliche Beatmung
3. Zuführen von Sondennahrung
4. Entleeren von Stuhlsackerln
5. Katheterisierung ...

an pädagogische Fachkräfte ist nicht möglich, da entsprechendes Fachwissen vorausgesetzt ist. Hier muss nach den geltenden Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes ausgebildetes, diplomiertes Fachpersonal eingesetzt werden.

6. Verwahrung von Arzneimitteln:

Sämtliche Arzneimittel sind für Kinder unerreichbar und nicht zugänglich aufzubewahren.

- Die Ausstattung des Erste-Hilfe-Kastens bzw. Koffers muss zumindest der ÖNORM Z 1020 entsprechen und entsprechend der Größe der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bereitgestellt werden.
- Im Erste-Hilfe-Kasten bzw. Koffer sollen keine anderen Heilmittel (auch keine Salben) zusätzlich verwahrt werden.

7. Grundsätzliches:

In allen Fällen, in denen eine Medikamentenabgabe vom Arzt an die pädagogischen Fachkräfte übertragen wird, muss eine genaue Unterweisung durch den Arzt erfolgen und die Übertragung durch den Arzt schriftlich dokumentiert werden.

- a. Der Arzt hat die erforderliche Anleitung und Unterweisung der Person zu erteilen, an die die Übertragung ärztlicher Tätigkeit erfolgen soll. Die Übertragung durch den Arzt ist schriftlich vom Arzt zu dokumentieren. Die Übertragung ärztlicher Tätigkeit an mehrere Personen ist möglich.

- b. Der Arzt hat sich vor der Übertragung von ärztlichen Tätigkeiten zu überzeugen, ob jene Person, an die die Übertragung erfolgen soll, über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt.
- c. Der Arzt hat auf die Möglichkeit der Ablehnung der Übertragung der in Frage kommenden ärztlichen Tätigkeiten gesondert hinzuweisen.
- d. Wird die Übertragung der ärztlichen Tätigkeit übernommen, wird dem Durchführenden aus Sicherheitsgründen empfohlen, die Durchführung ausreichend und regelmäßig zu dokumentieren.
- e. Übernimmt ein Laie die Durchführung einer ärztlichen Tätigkeit, obwohl er weiß oder bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte wissen müssen, dass er die Tätigkeit nicht entsprechend der im Einzelfall gebotenen Sorgfalt durchführen kann, so muss er auch dieses Verhalten verantworten (Einlassungs- bzw. Übernahmefahrlässigkeit).

8. Pädagogische Fachkräfte sollen genaue Anleitungen beim delegierenden Arzt einfordern!